ARTIKEL-29-DATENSCHUTZGRUPPE

442/16/DE
WP 236

Erklärung zum Aktionsplan 2016 zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung

Angenommen am 2. Februar 2016

Diese Gruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von der Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft) der Europäischen Kommission, B - 1049 Brüssel, Belgien, Büro MO-59 02/013.

Website: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_de.htm

Da die Datenschutz-Grundverordnung kurz vor der Verabschiedung steht, muss die Artikel-29-Arbeitsgruppe Leitlinien, Instrumente und Verfahren entwickeln, **damit der neue Rechtsrahmen im ersten Halbjahr 2018 in Kraft treten kann**.

Der folgende Aktionsplan wurde für das Jahr 2016 entworfen und soll den Tätigkeitsschwerpunkt der Artikel-29-Arbeitsgruppe darauf legen, den Übergang zum neuen Rechtsrahmen vorzubereiten, insbesondere mit Blick auf den Europäischen Datenschutzausschuss.

Ein neues Governance-Modell

Ein neues Governance-Modell wird entwickelt, um **den Datenschutzbehörden mehr Gewicht** zu verleihen. Es handelt sich um ein dezentrales Governance-Modell mit drei Säulen: den nationalen Datenschutzbehörden, verstärkter Zusammenarbeit der Behörden und - für die Kohärenz - dem Europäischen Datenschutzausschuss. Die Artikel-29-Arbeitsgruppe möchte diese neue Organisation so weit wie möglich antizipieren und präsentieren.

Zentrale Aspekte des Aktionsplans

Dem Plan liegen vier Prioritäten zugrunde:

1 - Aufbau der administrativen Struktur des Europäischen Datenschutzausschusses (z. B. IT, Personal, Dienstleistungsvereinbarungen und Budget)

- *Eine Task Force Artikel-29-Arbeitsgruppe-Europäischer Datenschutzausschuss wurde eingerichtet* mit einem Vorsitzenden, Vize-Vorsitzenden und dem Europäischen Datenschutzbeautragten, da die Sekretariatsgeschäfte durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten mit Weisung des Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses wahrgenommen werden. Ein Schlüsselelement wird die **Entwicklung von IT-Systemen** für den Europäischen Datenschutzausschuss in Zusammenhang mit dem Konzept einer zentralen Anlaufstelle (One-Stop-Shop) sein. Die Task Force wird sich zudem mit Personalfragen, Auswirkungen auf den Haushalt und der künftigen Geschäftsordnung des Europäischen Datenschutzausschusses befassen.

2. - Vorbereitung des One-Stop-Shop und des Kohärenzverfahrens

Hier muss an verschiedenen Bausteinen der Datenschutz-Grundverordnung gearbeitet werden, z. B.

- der Bestimmung der führenden Datenschutzbehörde
- dem One-Stop-Shop zur Zusammenarbeit bei der Durchsetzung
- dem Kohärenzverfahren des Europäischen Datenschutzausschusses

3 - Unterstützung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter durch Leitlinien

Die Artikel-29-Arbeitsgruppe hat vordringliche Themen identifiziert, um Leitlinien oder Verfahren zur Verfügung zu stellen, die den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern helfen, sich auf das Inkrafttreten vorzubereiten. Diese betreffen folgende Gebiete:

- neues Recht auf Datenmitnahme
- Begriff „hohes Risiko" und Datenschutz-Folgenabschätzung
- Zertifizierung
- Datenschutzbeauftragter

4 - Kommunikation rund um den Europäischen Datenschutzausschuss und die Datenschutz-Grundverordnung

Es ist wichtig, dieses neue juristische Gremium der EU schon jetzt bekannt und als zentralen Akteur erkennbar zu machen, der seine Legitimation von der Datenschutzbehörde bezieht.

- Entwicklung eines Programms zur Online-Kommunikation
- Beziehungen zu den EU-Organen, -Agenturen oder anderen Aufsichtsgremien intensivieren
- Teilnahme an externen Veranstaltungen, um das neue Governance-Modell zu bewerben

Dieser Aktionsplan wird regelmäßig überprüft; neue Ziele und zu erbringende Leistungen **werden 2017 ergänzt**.

Die Artikel-29-Arbeitsgruppe wird gegebenenfalls regelmäßig die maßgeblichen Interessenträger (z. B. Vertreter aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft) zwecks Gedankenaustausch über die Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung konsultieren.